

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Pforzheimer wöchentliche Nachrichten. 1801-1805 1802

44 (3.11.1802)

P f o r z h e i m e r

W ö c h e n t l i c h e N a c h r i c h t e n .

Nro. 44. Mittwochs den 3ten November 1802.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Nachstehende fürstliche Resolutions-Verfügung wird zu jedermanns Nachricht wörtlich hier eingerückt:

General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter beider Landes-Ämtheile d. d. 20. July 1802.

Die Ansprache der Dienerskinder auf Gemeindegürgerrecht und die denselben anzusetzende Annahmestaxe betreffend.

Serenissimus haben auf erhaltenen Vortrag über die Ansprache der Dienerskinder auf ein Gemeindegürgerrecht im Lande und über die denselben anzusetzenden Annahmestaxen folgende Grundzüge zur Norm, wornach sich geachtet werden soll, zu setzen beliebt. Es sollen die Dienerskinder, wenn sie sich bürgerlich etabliren wollen, zunächst die Ansprache auf das Bürgerrecht in dem Ort haben, welches zur Zeit der Ueberlassung das Domicilium des Vaters ist, oder, wenn dieser nicht mehr lebt, zuletzt gewesen ist.

Sollten aber Staats-Rücksichten dieses in vorkommenden Fällen erschweren, so muß ihnen anderswo im Lande die Annahme verschafft werden, und sie bedürfen übrigens keiner andern Qualifikation, als jener, die auch den Bürgerkindern erfordert wird, folglich haben auch die Dienerskinder allda in der Regel keine Vermögens-Bescheinigung nöthig, und es ist diese nur von ihnen zu erfordern, wann sie freiwillig an einen andern Ort als dem väterlichen Domicil im Lande sich etabliren wollen.

Sobiel hiendurch die denselben anzusetzende Bürger-Annahmestaxe betrifft, so wird ihnen der herrschaftliche hieran, so wie auch Bürger-Pfundzoll oder Accis für

die Zukunft, nur mit Vorbehalt der Expeditionstaxe und Stempel Geld erlassen, wohingegen der Gemeindegütertheil, wie bisher, auch fernerhin in der Maaße berichtigt werden soll, daß solcher von Dienerskindern nicht wie von Fremden oder Ausländern, sondern wie von Einheimischen und resp. wie von solchen, die schon im Oberamt bürgerlich gewesen sind, erhoben, und die den piis corporibus in beiden Landes-Ämtheilen verbleibende Gebühr bloß nach dem Maaße des Gemeindegütergelds angefestet werde, wo jedoch Absonderungen und Verordnungen vorhanden sind, die das Bürgerrecht den Dienerskindern ganz unentgeltlich ertheilen, da sollen dieselben sohin beobachtet werden. Diese Vergünstigung wollen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht auf alle wirkliche sowohl Civil als Militär- und andere Diener erstreckt wissen, die nicht zugleich bürgerlich sind, indem bei letzterm ohnehin schon diese Vorrechte in ihrer bürgerlichen Qualität ihre Anwendung finden. Nach dieser Norm hat das Oberamt sich in vorkommenden Fällen zu achten. Decr. quo supra.

[Schuldenliquidationen.] 1) Des Bürgers und Metzgermeisters Johann Heinrich Jung zu Durlach, Montags den 15. Nov. d. J. Vormittags auf der fürstlichen Stadtschreiberei daseibst. 2) Des Bürgers und Tagelöhners Johanns Rometschs in Bieselsberg Amts Liebenzell, Montags den 15. Nov. d. J. Nachmittags 1 Uhr in des Schultheißens Schweizers Behausung in Bieselsberg bei Strafe des Ausschlusses. Publicirt bei Oberamt Pforzheim den 27. Oct. 1802.

[GüterVersteigerung.] Die dem Graveur Schober zustehende Liegenschaft, als: 1 Brtl. in den Helden, neben Michael Wolf und Friedrich Gerwig; ferner 5 Ruthen Garten am Mehelgraben, neben Georg Jakob Ab und einem Unbekannten, und $\frac{3}{4}$ Brtl. Weinberg im Wartberg, neben Conditior Richter und Feilenhauer Roser, sollen Montags den 8. Nov. Vormittags in Steigerung verkauft werden, wobei sich die Liebhaber auf dem Rathhaus einfinden wollen. Pforzheim den 1. Nov. 1802.

Stadtschreiberei.

[ArmenSachen.] Wer die etwa 50 Jahr alte und blinde Amosensfränderin Katharine Gäntherin aus der Altenstadt zur Unterhaltung auf einige Jahre; dann, wer von den Graveur Schoberischen Kindern, und die 11jährige Solome Maierin zur Erziehung und Verpflegung bis zu ihrer Confirmation übernehmen will, der wolle sich nächsten Montag Nachmittags auf hiesigem Rathhaus einfinden und da das Weitere vernehmen. Pforzheim den 2. Nov. 1802.

ArmenCollegium.

[Mietwohnung.] Das dem StadtAmosen gehörige und bisher von Graveur Schober bewohnte Logis im alten Schulhaus soll nächsten Montag Vormittags auf dem Rathhaus in Steigerung verlehnt werden. Publicirt vom Stadtrath Pforzheim den 2. Nov. 1802.

[Nachricht.] Man findet für nöthig denjenigen Theil der hiesigen Einwohnerschaft, welcher mit Früchten versehen ist, zu erinnern, unverzüglich das für den Winter nöthig habende Mehl mahlen zu lassen, indem es leicht geschehen kann, daß das wirklich kleine Wasser in den Flüssen anhält und solche um so eher bei eintretender Kälte einfrieren dürften, wodurch Mangel am Mahlen entstehen könnte.

Von Bürgermeister Amts wegen.

[Logis.] Bei Beckermeister Wanner in der obern Tränkergasse ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, Stubenkammer, einem Cabinet für einen Soldarbeiter, nebst Keller und Holzplatz, zu verlehnen und kann auf den 23ten Jenner 1803 bezogen werden.

[Helvetien.] Eine Stelle in einem officiellen Schreiben des franz. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand vom 15. Oct. an den bairischen Gesandten Cetto zu Paris über die helvetischen Angelegenheiten verdient bemerkt zu werden; worinn es heißt: „Man könnte vielleicht glauben, daß die helv. Repl. aus Nachahmungsgeist dahin gebracht werden könnte, mit dem 1. Consul in eben dieselben Verhältnisse zu treten, welche ihn mit der ital. Repl. verbinden: aber ein solcher Gedanke seye eben so weit von der Vorhersehung des 1. Consuls entfernt, als er allen seinen Entschlüssen zuwiderlaufe, und er seye fest entschlossen, zur Organisation der Schweiz nur in so fern mitzuwirken, als es nothwendig seye, um ihre vollkommene Unabhängigkeit zu sichern.“ Am 25. Oct. traf der franz. Gen. Adj. Rapp in Basel ein, und sogleich bekamen die franz. Truppen an jener Grenze Befehl zum Einmarschiren in die Schweiz. Am 26. zogent darauf eine Menge Truppen durch Basel in der Richtung gegen Zürich.

EntschädigungsSache.

Wesentlicher Inhalt des am 8. Oct. der Reichsdeputation übergebenen allgemeinen Entschädigungs Planes, mit Rücksicht auf den ersten Entsch. Plan. (Fortf. v. S. 172.)

Nach §. 6. erhält der Herz. von Wirtemberg noch weiter: das Ritterstift Comburg, die Abteien Schönthal und Kottenmünster, die Frauenklöster Heiligenkreuzthal und Margarethenhausen, und das evang. Fräuleinstift Obristensfeld, den Flecken Dürrenmetzstetten und alle in dessen neuen sowohl als alten Besetzungen gelegenen Klöster und Stiftungen, jedoch unter der Bedingung jährlich 88,000 fl. immerwährende Renten an verschiedene beschädigte Grafen u. zu bezahlen.

§. 7. Der Landgraf v. Hessen Kassel erhält die mainzischen Aemter Fricklar, Raumburg, Neustadt und Amöneburg, die Stadt Gelnhausen und das Dorf Holzhausen, unter Verpflichtung einer Rente von 22,500 fl. an den Landgrafen von Hessen. Rothenburg.

Der Landgraf v. Hessen Darmstadt: das Herzogthum Westphalen nebst Zugehör (mit Bedingung einer Rente von 15000 fl. an den Fürsten von Wittgenstein-Berleburg), die mainzischen Aemter Bernsheim, Bessheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Wilbel, Rodenburg, Hasloch, Ostheim, Hirschhorn, die ehemals mainzischen Besitzungen und Einkünfte auf der Südseite des Rheins ic. die pfälzischen Aemter Lindensfels, Umstadt und Oberg, die Messe der Aemter Alzei und Oppenheim, den Rest des Bist. Worms, die Abteien Seligenstadt und Marienschloß, die Probstei Wimpfen, die Reichsstadt Friedberg u. eine Rente von 21,000 fl. von den Kapiteln u. Klöstern in Frankfurt, unter der Bedingung die Rente des Landgrafen von Hessen-Homburg um $\frac{1}{4}$ zu vermehren.

§. 8. Der Herzog von Holstein-Oldenburg (hauptsächlich für die Aufhebung des Elbschleuder Zolles, beim Einfluß der Hunte in die Weser) das Bistum und Domkapitel Lübeck, das hannövr. Amt Wildenhousen, und die münsterischen Aemter Bechte und Klopensburg.

§. 9. Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin: eine Rente von 10,000 fl. auf Mediatkapitel und Klöster in Osnabrück ic.

§. 10. Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen: die Herrschaft Hirschblatt und das Kloster Stetten. Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: die Herrschaft Blatt und die Klöster Inzighofen, Klosterbeuern und Holzheim.

§. 11. Der Fürst von Dietrichstein (für die Herrschaft Trasp in Bünden) die Herrschaft NeuRavensburg.

§. 12. Der Fürst von Nassau-Usingen: die mainzischen Aemter Königstein, Höchst, Cronenberg, Radesheim, Oberlabenstein, Eltwil, Hardeim, Kassel, das pfälz. Amt Saub, den Rest des Kurfürstenthums Köln, die des. Aemter Kagenellenbogen, Draubach, Embs, Eppstein u. Kleeberg ic. Die Abteien Limburg, Kumersthal, Bleidenstadt, Sayn, und die Grafschaft Sayn-Altenkirchen ic. — Der Fürst von Nassau-Weilburg: den Rest des Kurfürstenthums Trier mit den Abtey-

en Arnstein und Marienstadt. — Der Fürst von Nassau-Dillenburg (Oranien): die Bistümer Fulda u. Corvey, die Reichsstadt Dortmund, die Abtei Weingarten, Hoften, St. Gerold, Vandern, Dietkirchen ic.

§. 13. Der Fürst v. Thurn u. Taxis: Stadt und Abtey Buchau, Neresheim, Marchthal, das Salzmansweiler Amt Ditrach, mit der Herrschaft Schemelberg und den Weilern Tiefenthal, Franzhof und Stetten; ferner die Zusicherung der Erhaltung der Reichsposten, wie sie zur Zeit des Lüneviller Friedens waren.

§. 14. Der Fürst v. Löwenstein-Wertheim die Aemter Rodensfels und Homburg, die Abteyen Brombach, Neustadt u. Holzkirchen; jedoch kann Bayern gegen eine Rente von 40,000 fl. oder ein anderes Aequivalent (Ersatz) Homburg u. Holzkirchen von ihm eintauschen. — Die Grafen v. Löwenstein-Wertheim: das Amt Freudenberg ic.

§. 25. Der Fürst von Dettingen-Balserstein: die Abtei Heiligenkreuz bey Donauwerth und einige Klöster.

§. 16. Die Fürsten und Grafen von Solms: die Abteien Arensburg und Altenburg.

§. 17. Die Fürsten und Grafen v. Stolberg eine Rente von 30,000 fl. auf Mediatstifter.

§. 18. Der Fürst v. Hohenlohe-Wartenstein: einige würzburgische Aemter ic.

§. 19. Der Fürst v. Tsenburg: Weinsheim und Bürgel; die Fürstin, eine Rente von 23000 fl.

(Die Fortsetzung folgt)

Geb. Den 6 Oct. Jakob Christoph, B. Joh. Kay, Sebastians Sohn, B. und Flößer. Den 10. Joseph Ebristoph, B. Gottfried Wallraff, B. und Käser. Den 13. Katharine Magdalene, B. Joh. Jak. Kientle, B. und Flößer. Den 14. Charlotte Justine Sophie, B. Samuel Jakob Schlafer, B. und Goldarbeiter. Den 19. Johann Ebristoph, B. Ferdinand Weber, B. u. Kronenwirth. Den 20. Ein Magdlein, B. Jak. Fried. Fahner, B. u. Schäfer. Den 21. Wilhelm August, B. Jak. Richter, B. und Handitor. Den 21. Char-

lotte Margarethe, B. Christoph Friedrich Kiente, B. und Glaschner. Den 22. Christoph Daniel Ludwig, B. Georg Konrad Roth, Posthalter und Gastgeber zum Trappen. Den 23. Auguste Salome, B. Ph. Christoph Becker, B. und Ochsenwirth. Den 24. Sophie, B. Christoph Ludwig Gerwig, B. und Fäbger. Den 28. Christian Friedrich, B. Joh. Christoph Fäbner, B. und Rothgerber. Den 29. Jak. Karl, B. Christoph Frohmeyer, B. und Goldarbeiter. Den 29. Albert Friedrich, B. Philipp Jakob Benz, B. und Handelsmann. Den 30. Christ ne Magdalene, B. Junz Christoph Bauer, B. und Fäbger. Den 17. Oct. ~~Joh.~~ Christoph Bauer, B. und Metzger, (Joh. Georg Bauers, und weil. Marie Magdalene gebornen Bernthäuserin ehel. erz. led. Sohn;) mit Sophie Kabin, Benedict Kad, hiesgen Beisitzer und Ede Dorothee Wendholdin, ehel. erz. led. Tochter.) Den 19. Wilhelm Philipp Ludwig, Fürstlicher Amiskellerei Buchhalter, (weiland Karl Fried. Ludwig gewesenen Pfarrers zu Frentsch im Nötelischen und Frau Katharine Wilhelmine geb. Dudingin, ehel. erz. led. Sohn) mit Jungfer Wilhelmine Finner, Johann Philipp Finners, fürstlichen Amiskellers dahier, und Frau Marie Auguste Wilhelmine geb. Sonntag, ehel. erz. led. Tochter.) Den 31. Joh. Kaspar Karl

Pfäzger, Goldarbeiter, (Joh. Adam Pfäzlers, Goldarbeiters dahier und weil. Katharine Schwäbelin ehel. erz. led. Sohn) mit Katharine Christine Gublin (weil. Joh. Jak. Gublin, gew. Stablarbeiters dahier und Christine Gublin ehel. erz. led. Tochter.) Gest. Den 16. Oct. Jakob Peter, B. Joh. Jaifer, B. und Rothgerber, an den Sichtern, alt 3 M. 10 T. Den 19. Johann Christoph, B. Karl Fried. Beckh, Tuchmacher, alt 2 M. 23 Tage. Den 19. Christine Juliane, Mutter: Barbara Glaserin, an Sichtern, alt 2 M. Den 20. Ein Mägdelein, B. Fried. Fäbner, B. und Schäfer, an Sträckflus, alt 2 Stunden. Den 22. Christine Katharine, B. Johann Mich. Essäfer, B. und Bauer, an Sichtern, alt 10 Tage. Den 22. Anne Marie, geb. Husin, Joh. Georg Seiters Ehefrau, an Brustentzündung, alt 74 Jahre. Den 23. Nachts 12 Uhr, Joh. Marie Courquin, aus Frankreich, alt gegen 64 Jahre. Den 26. Anne Marie geb. Kabin, Johann Jak. Duden, B. u. Fäbbers Ehefrau, am Schlag, alt 74 Jahre 8 M. 12 T., von 3 S. 2 T. leben noch 1 S. u. 1 T., wovon sie 4 Enkel erlebte. Den 1. Nov. Christoph Daniel Ludwig, B. Georg Konrad Roth, Bürger Posthalter und Gastgeber zum Trappen, an Entzündung, alt 10 Tage.

Druckfehler: N. 43. S. 172. Sp. 2. Z. 18 statt: Ded ringen lieb: Vehmingen.

[Kaufhaus.] - Vorige Woche wurden 45. Säcke Kernen eingeführt, 102. Malter verkauft, und 44 Säcke blieben aufgestellt.

6. Marktpreise am 30. Oct. 1802.

Kornpreise:		Alleley Viehwägen:		Brod. Taxe: P. L.		Fleisch Taxe: fr.	
Korn od. Roggen d. S.	11 0	Butter . . .	18.	Schwarzes Brod		Dahnenfleisch	8
Alter Kernen . . .	15	Rindschmalz . . .	24.	der Maß zu 12 ft.		Rohfleisch	6
Neuer . . .	14	Schweinesch. . .	22.	hält . . .	230	Rindfleisch	6
Bemischte Frucht	16	Lichter gezogen das Pf.	22.	zu 6 ft.	115	Kalbsteisch	6
Haber . . .	16	gegoss.	24.	Weißes Brod der		Lammfleisch	7
Berste . . .	52	Saife	18.	Laib zu 6 ft. hält	1 6	Schweinesf.	8
Erbsen . . .	52	Unschlitt . . .	15-16	zu 4 ft.	24		
Welschkorn	52	Eyer 5. Stück . . .	4.	Emsl. d. P. zu 2 ft.			
Wicken	52	Seundbier d. Sri. . .	14	halten . . .	9		

Diese wöchentlichen Nachrichten kosten 45 ft. halbjährlich in Vorausbezahlung.